

## Vereinsatzung

### Präambel

Essstörungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen und gehören heute zu den häufigsten psychosomatischen Erkrankungen im Jugendalter. Besonders Mädchen sind betroffen, aber zunehmend auch Jungen und Frauen in der Lebensmitte. Längst sind Magersucht, Bulimie oder die Bing-Eating-Störung/Psychogene Adipositas nicht mehr nur Thema für Ärzt\*innen und Therapeut\*innen, sondern Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Aufklärung, Prävention für Risikogruppen und Hilfestellung für Menschen mit Essstörungen und ihre Angehörigen sowie für pädagogische Fachkräfte sind angesichts dieser Entwicklung unerlässlich.

Der Verein Werkstatt Lebenshunger will diese Arbeit unterstützen und widmet sich der Gesundheitsförderung sowie der Prävention und Überwindung von Essstörungen auf der Basis eines ganzheitlich-kreativen Ansatzes. Um seine Arbeit nachhaltig umsetzen zu können, wirbt der Verein Spenden und Projektmittel von öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen ein.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Werkstatt Lebenshunger“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 10734 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Essstörungen durch ganzheitlich-kreative Angebote und Projekte nachhaltig vorzubeugen und Betroffene und ihre Angehörigen zu unterstützen und zu begleiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 AO (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege).

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Ganzheitliche Angebote und kreativ-künstlerische Projekte für Risikogruppen, Betroffene und deren Angehörige im Rahmen der Werkstatt Lebenshunger sowie an Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten und anderen öffentlichen Einrichtungen, um gefährdete und bereits an Essstörungen erkrankte Menschen frühzeitig zu erreichen
  - Beratung für betroffene Erwachsene sowie deren Angehörige
  - Beratung für Jugendliche ab 13 Jahren sowie deren Angehörige
  - Angeleitete Gruppen
  - Anleitung zur Selbsthilfe
  - Aktive Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Sensibilisierung für ein gesamtgesellschaftliches Thema und zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber Betroffenen
  - Projektbegleitende Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte
  - Entwicklung innovativer Methoden, Materialien und Medien zum Thema
  - Netzwerkarbeit und Kooperation mit Hilfseinrichtungen und Institutionen, die sich im Bereich des Themas Essstörungen engagieren
3. Die Tätigkeit des Vereins soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen beschränken.
  4. Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein einen Zweckbetrieb im Sinne der Vorschriften der §§ 65 ff. AO unterhalten, z. B. zum Vertrieb von Medien und Material zum Thema Essstörungen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.  
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt; dabei hat der\*die Bewerber\*in anzugeben, ob er\*sie aktives oder förderndes Mitglied werden will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem\*der Bewerber\*in schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf aktive oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht. Mitgliedschaften von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die Sorgeberechtigten.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die in § 2 formulierten Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv unterstützen und für den Verein tätig sein will. Nur die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimm- **sowie das aktive Wahlrecht**. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Aufgaben des Vereins durch finanzielle oder andere Beiträge fördern will.
4. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen und Umlagen befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
  - b) durch Austritt
  - c) durch Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Der Verein kann die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds in einer Mitgliederversammlung. Erscheint das betroffene Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung, entfällt die Anhörung.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der

Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der\*des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

9. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
10. Der Vorstand darf allen Schriftwechsel an die letzte ihm bekannte Adresse des Mitglieds richten; es ist Aufgabe des Mitglieds, Änderungen seiner Anschrift dem Verein mitzuteilen. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist, kann der Verein sich auch durch E-Mail an Mitglieder wenden. Der Vorstand darf alle Mails an die letzte ihm bekannte Mailadresse des Mitglieds richten.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich Mitgliederversammlungen ein, außerdem dann, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer konkreten Tagesordnung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung an die letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. die Versendung einer Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens die folgenden Punkte:

- Jahresbericht des Vorstands
  - Kassenbericht des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre).
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung

gesetzt werden. Der\*die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitglieder hierüber zu informieren. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

4. Die Mitgliederversammlung ist - neben den weiteren in dieser Satzung genannten Aufgaben - für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
  - Wahl des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer jeden Versammlung eine\*n Versammlungsleiter\*in und eine\*n Protokollant\*in.
6. Bei Abstimmungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Versammlungsleiters\*in den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks sind zulässig. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller aktiven Mitglieder. Im Falle einer Änderung des Vereinszwecks hat jedes Mitglied das Recht, binnen vier Wochen nach dem Änderungsbeschluss ohne Einhaltung der Frist gemäß § 4 Abs. 6 aus dem Verein auszutreten. Änderungen des Vereinszwecks sind in dem Fall, dass die zuständige Finanzbehörde den Verein als gemeinnützig anerkannt hat, unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Bis zu ihrer Bestätigung, dass der Verein auch weiterhin als gemeinnützig anerkannt ist, darf der Verein Spendenbescheinigungen nicht ausstellen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollanten\*in zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens 4 Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen bestimmt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den verbleibenden Rest der Amtszeit ein\*e Nachfolger\*in zu wählen.

3. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens 4 x im Jahr. Die Vorstandsmitglieder bestimmen mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftlich Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie per Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln befugt.

4. Dem Vorstand obliegt die zweckbezogene und geschäftliche Leitung des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines Jahresberichtes
  - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen
  - Bestellung und Abberufung eines\*r Geschäftsführers\*in.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.

## § 8 Beirat

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Verein einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat ist ein Fachgremium des Vereins. Seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung des Vorstands bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins
  - Vertretung des Vereins bei Fachkongressen und- Tagungen
  - Lobbyarbeit für den Verein und seine Ziele.
3. Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

## § 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine\*n Geschäftsführer\*in bestimmen. Diese\*r ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Mit ihr\*ihm kann einen Anstellungsvertrag geschlossen werden.

## § 10 Beiträge/Umlagen

1. Der Verein kann Beiträge einschließlich einer Aufnahmegebühr erheben. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von aktiven Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Belastung eines aktiven Mitglieds durch Umlagen darf den Betrag von € 100 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion Lichtblicke e.V.“, Sitz Oberhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 13. September 2021